



DER MAGISTRAT

FB 7.3 Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Telefon: 06181 2950- 2159
 E-Mail: laerm-luft@hanau.de

Protokoll Baulärm (AVV Baulärm)

Beschwerdeführende Person

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Telefon (tagsüber)	Fax	E-Mail

Beschwerdegegner/-in

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Telefon (tagsüber)	Fax	E-Mail

Datum	Lärmart* (einzeln, dauerhaft, wiederkehrend)	Zeitraum [von... bis...]	Lautstärke (abgeschätzt)	Art/Ursprung des Geräuschs	Ort der Messung**	Bemerkungen

Hinweise

*Lärmart

Kategorie	Lärmart	Erklärung
Signalstruktur	Tonhaltig	Enthält einen klaren, erkennbaren Ton (gleichbleibende oder regelmäßige Frequenz). Klingt „melodisch“.
	Informationshaltig	Enthält veränderliche Inhalte, z. B. Sprache, Musik oder Daten, die Bedeutung transportieren.
	Impulshaltig	Besteht aus kurzen, plötzlich auftretenden Geräuschen oder Signalen (z. B. Klatschen, Hämmern, Knallen).
Frequenz	Hochfrequent	Schall oder Signal mit sehr hoher Frequenz (vielen Schwingungen pro Sekunde). Klingt meist hell / hoch.
	Niederfrequent	Schall oder Signal mit niedriger Frequenz (wenigen Schwingungen pro Sekunde). Klingt meist tief / basslastig.

** Ort der Messung

Die Erfassung des Baulärms kann mit einem Handy durchgeführt werden. Die Messortbestimmung erfolgt gemäß der AVV Baulärm

6.3.1.

Wirkt das von der Baustelle ausgehende Geräusch auf ein zum Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude ein, so ist der Schallpegel 0,5 m vor dem geöffneten, von dem Geräusch am stärksten betroffenen Fenster zu messen. In anderen Fällen ist der Schallpegel in mindestens 1,20 m Höhe über dem Erdboden und in mindestens 3 m Abstand von reflektierenden Wänden zu messen.

6.3.2.

Kann das Geräusch einer Baumaschine am Immissionsort nicht gemessen werden, so ist die Messung, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, an einem anderen Ort in gleichem oder kleinerem Abstand durchzuführen, wobei jedoch ein Abstand von 7 m vom Umriss der Baumaschine nicht unterschritten werden darf. Aus dem Schallpegel am Messort ist der Schallpegel am Immissionsort nach Anlage 1 zu berechnen.

6.3.3.

Sind der Schallpegel der Geräuschemission einer Baumaschine und der Abstand des Immissionsortes bekannt, so kann der Schallpegel am Immissionsort, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, nach Anlage 1 berechnet werden.